

die für diese Möglichkeit sprechen, sind die gleichen, wie sie beim Rückgaberecht des Staatsanwalts nach den §§ 167, 163 Zifl. 3 StPO bereits erörtert wurden. Auch das Gericht ist verpflichtet, die Rückgabeentscheidung so abzufassen, daß sie eine konkrete Anleitung für die weitere Tätigkeit des Staatsanwalts darstellt.

b) Für den Umfang der gerichtlichen Tätigkeit innerhalb der Beweisaufnahme ist genau wie im Ermittlungsverfahren von dem Grundsatz auszugehen, daß das Gericht verpflichtet ist, den gesamten entstandenen Schaden unter straf- und zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und über ihn zu entscheiden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz trägt die Gefahr in sich, daß die objektive Wahrheit nicht vollständig erforscht wird. Das kann sich negativ sowohl auf die schützende wie auch auf die erzieherische Tätigkeit des Gerichts auswirken. Der Umfang der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts wird von § 200 StPO bestimmt. Davon geht die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts aus, die diesen Grundsatz noch einmal unterstreicht und die Schlußfolgerung daraus zieht, daß grundsätzlich alle prozessualen Fragen im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Entscheidung über *de jure* Schadensersatzanspruch in den Strafprozeß nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu behandeln und zu entscheiden sind. Das bedeutet, daß über Beweisanträge des Verletzten, zu denen er nach § 269 StPO hinsichtlich seines Schadensersatzanspruches berechtigt ist, nach den §§ 202, 203 StPO und nicht etwa unter zivilprozessualen Gesichtspunkten zu entscheiden ist. Diese Beweisanträge haben sich, wie auch die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts ausdrücklich feststellt, im Rahmen des Schadensersatzanspruches zu halten. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß der Verletzte die gesamte Arbeit des Gerichts durch sachdienliche Hinweise unterstützen kann. Insofern wirkt er dadurch auch an der Aufklärung des Verbrechens mit. Diesen sachdienlichen Hinweisen hat das Gericht (vgl. die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts) nach § 200 StPO nachzugehen. Weiter ergibt sich, daß alle dem Strafprozeß fremden zivilprozessualen Gesichtspunkte, z. B. Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches³¹, Erlaß eines Veräumnisurteils als Folge der Säumnis z. B. des Verletzten Aufrech-

31. Ausnahmsweise ist der Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch im Privatklageverfahren zulässig, da dieses Verfahren auch durch Vergleich beendet werden kann; vgl. Richtlinie des OG, Nr. 11, a. a. O., Abschn. V.